



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

DAS GESAMTGERICHT

B E S C H L U S S vom 27. März 2018

in Sachen

X.

Gesuchsteller

betreffend

Justizverwaltung / Urteilsedition

(Gesuch um Kostenbefreiung bzw. -herabsetzung für die Einsichtnahme
in 16 Entscheide des Verwaltungsgerichts)

V 2018 / 1

A. Mit E-Mail vom 15. November 2017 ersuchte X. (im Folgenden als Gesuchsteller bezeichnet), Y. Partei Zentralschweiz, das Verwaltungsgericht um Mitteilung der Kosten für die von ihm gewünschte Einsicht in alle vom Verwaltungsgericht im Zeitraum vom 16. April 2017 bis 15. Mai 2017 gefällten Entscheide. Mit E-Mail vom 21. November 2017 teilte ihm die Gerichtskanzlei mit, dass es sich bei den von ihm gewünschten Entscheiden um 16 Urteile im Umfang von insgesamt 390 Seiten handle. Für die Anonymisierung der 390 Seiten sei von einem Aufwand von rund 19.5 Stunden und damit gemäss der Kostenverordnung von Gesamtkosten in Höhe von rund Fr. 1'750.– auszugehen.

Mit Schreiben vom 21. November 2017 ersuchte der Gesuchsteller das Verwaltungsgericht um einen formellen Entscheid über die Kosten der von ihm beantragten Einsichtnahme bzw. um einen Kostenerlass. Gestützt auf § 25 Abs. 1 lit. a sowie lit. c VRG sei ihm eine Kostenbefreiung, eventualiter eine Kostenreduktion, zu gewähren, da er an den Urteilen des Verwaltungsgerichts nicht wirtschaftlich, sondern zu politischen und Studienzwecken interessiert sei und da an den Urteilen des Verwaltungsgerichts ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.5.1). Ausserdem wären Kosten von mehr als 100 Franken pro Urteil prohibitiv und sie würden das Recht auf Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV i.V.m. mit der Justizöffentlichkeit gemäss Art. 30 Abs. 3 BV ins Leere laufen lassen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 machte der Präsident den Gesuchsteller vor einem entsprechenden Entscheid darauf aufmerksam, dass es unbestritten sein dürfte, dass zum Schutz öffentlicher und privater Interessen herauszugebende Urteile anonymisiert werden müssten. Für den dabei entstehenden Aufwand werde Gesuchstellern gemäss § 9a Abs. 1 lit. d der Kostenverordnung des Verwaltungsgerichts (KVO) Kanzleigebühren in Höhe von Fr. 90.–/h in Rechnung gestellt. Zur Frage einer Kostenbefreiung oder -reduktion gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sei seinem Schreiben nichts über eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken zu entnehmen. Für die Kostenpflicht von Kanzleidienstleistungen werde im Gegensatz zu anderen Akten der Verwaltungsrechtspflege (§ 25 VRG) das Fehlen eines wirtschaftlichen Interesses des Gesuchstellers nicht berücksichtigt. Die Anonymisierung von 20 Seiten eines Urteils benötige gemäss den Erfahrungen der Gerichtskanzlei rund eine Stunde Arbeit, die nicht einfach von einer Person im Sekretariat erledigt werden könne, da auch juristische Kenntnisse erforderlich seien. Damit hänge auch zusammen, dass für die Bearbeitung eines solchen Gesuchs doch einige Zeit veranschlagt werden müsste.

B. Mit Eingabe vom 3. Januar 2018 teilte der Gesuchsteller dem Gericht mit, dass er an seinem Einsichtsgesuch und am Gesuch um Festsetzung der Kosten und Kostenbefreiung respektive -reduktion festhalte. Zur weiteren Begründung seines Gesuchs brachte er ausserdem vor, dass § 9a Abs. 1 lit. d KVO keine genügende Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV zur Erhebung von Gebühren für die Herausgabe von Urteilen sei. Im Ausmasse der garantierten Justizöffentlichkeit bildeten Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV (Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016. E. 3.5.1). Die Kostenpflicht im Umfang von durchschnittlich hundert Franken pro Urteil sei eine schwerwiegende Einschränkung der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit, da für den Zugang zu allen Urteilen eines Jahres Kosten von mehr als 10'000 Franken erhoben würden, die für die allermeisten Menschen prohibitiv wirkten. Eine Einschränkung der Informationsfreiheit in Verbindung mit der Justizöffentlichkeit sei aber vom Gesetzgeber beim Erlass von § 22 Abs. 2 VRG nicht beabsichtigt worden. Paragraph 9a Abs. 1 lit. d KVO sei auch unverhältnismässig und verletze damit Art. 36 Abs. 3 BV, denn dem Verwaltungsgericht stünden mildere Mittel zur Reduktion des Aufwands für Anonymisierungen zur Verfügung. Namentlich könnte das Gericht die Anonymisierung bereits bei der Abfassung von Urteilen vornehmen, wo der bereits mit der Sache befasste Gerichtsschreiber mit nur minimalem Aufwand die anonymisierte Fassung erstellen könnte. Ausserdem könne das Gericht zur Unterstützung der einfachen Anonymisierung geeignete Softwaremechanismen, namentlich Vorlagen, Felder und Makros einsetzen.

Das Gericht erwägt:

1. Gemäss § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 (GO, BGS 162.11) obliegen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts die Vertretung des Gerichts nach aussen (Ziff. 5) und die Erledigung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichtes fallen (Ziff. 7). Dem Gesamtgericht obliegt die Beurteilung von grundsätzlichen Rechtsfragen, die ihm von einer Kammer oder vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10 GO). Das vorliegende Gesuch um Akteneinsicht bzw. Urteilsedition bezüglich abgeschlossener Verfahren beschlägt einen Akt der Justizverwaltung. Gestützt auf die angeführte Regelung in der Geschäftsordnung ist der Präsident des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung von

Justizverwaltungsgeschäften als zuständig zu betrachten. Vorliegend handelt es sich um das erstmalige Gesuch um kostenlose Einsichtnahme in eine Vielzahl von Gerichtsurteilen unter Berufung auf die Justizöffentlichkeit bzw. den Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung, weshalb es vom Präsidenten dem Gesamtgericht zum Grundsatzentscheid vorgelegt worden und von diesem zu behandeln ist.

2. Das Gericht erhebt für Dienstleistungen der Gerichtskanzlei Gebühren gemäss § 9a der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977 (Kostenverordnung oder KVO, BGS 162.12). Für die Abgabe von anonymisierten Entscheiden ist die Verrechnung des Stundenaufwands bei einem Ansatz von Fr. 90.–/h vorgesehen (Abs. 1 lit. d). Bei besonders geringem Aufwand oder für wissenschaftliche Zwecke können diese Gebühren angemessen herabgesetzt oder erlassen werden (Abs. 2). Dienstleistungen für zugerische Amtsstellen erfolgen kostenlos (Abs. 3). Für Dienstleistungen der Kanzlei ausserhalb hängiger Verfahren kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden (Abs. 4). Kanzleigeühren werden sofort fällig und sind wie Gerichtskosten gemäss § 6 dieser Verordnung zu vollstrecken (Abs. 5).

3. Der Gesuchsteller verlangt die kostenlose Einsicht in sämtliche Urteile des Verwaltungsgerichts im Zeitraum vom 16. April 2017 bis 15. Mai 2017. Gemäss Erhebung des Verwaltungsgerichts handelt es sich um 16 Urteile, nämlich um ein Urteil der fürsorgerechtlichen Kammer, 12 Urteile der sozialversicherungsrechtlichen Kammer und drei Urteile der verwaltungsrechtlichen Kammer.

Bereits vorher waren dem Gesuchsteller auf sein Gesuch vom 4. August 2017 hin die vom Verwaltungsgericht in der Zeitspanne zwischen dem 1. April 2017 und dem 15. April 2017 getroffenen Entscheide zugestellt worden. Es handelte sich um ein Urteil der fürsorgerechtlichen Kammer, einen Einzelrichterentscheid im Ausländerrecht sowie um je eine Beschreibung aus dem Bereich der Fürsorgerischen Unterbringung und des Ausländerrechts, allesamt in anonymisierter Form. Auf die Erhebung von Kosten verzichtete das Gericht, weil die Kostenverordnung zu jenem Zeitpunkt keine Gebührenregelung für die Anonymisierung von Urteilen enthielt.

Mit E-Mail vom 21. November 2017 teilte die Gerichtskanzlei dem Gesuchsteller mit, dass die von ihm zusätzlich gewünschten 16 Urteile gesamthaft 390 Seiten umfassten. Für die Anonymisierung dieser 390 Seiten sei gestützt auf die zwischenzeitlich am 11. November

2017 revidierte Kostenverordnung des Gerichts von einem Aufwand von rund 19.5 Stunden und damit von Gesamtkosten in Höhe von rund Fr. 1'750.– auszugehen.

4. a) Das hier zu beurteilende Gesuch kann sich nicht auf die Ansprüche aus der Parteiöffentlichkeit im Sinne des rechtlichen Gehörs (§ 15 f. des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 1. April 1976 [VRG, BGS 162.1]) abstützen, nachdem einzig Entscheide aus bereits abgeschlossenen Verfahren betroffen sind, in denen der Gesuchsteller nicht Partei gewesen ist. Nicht anwendbar ist auch das Datenschutzgesetz des Kantons Zug vom 28. September 2000 (DGS, BGS 157.1), da es sich nicht um den Gesuchsteller betreffende Daten bzw. Datensammlungen (§ 12 ff. DGS) handelt. Nicht zur Anwendung auf Justizbehörden gelangt im Weiteren das kantonale Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (ÖffG, BGS 158.1), das gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lediglich Zugang zu amtlichen Dokumenten verschafft, welche die administrative Tätigkeit der Justizbehörden betrifft, während der Bereich der Rechtspflege ausgeschlossen ist.

b) Hingegen kann sich der Gesuchsteller im Sinne der Publikums- und damit der Justizöffentlichkeit für die Kenntnisnahme von Urteilen auf den Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und staatsvertragliche Grundlagen (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK, SR 0.101], Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 [UNO-Pakt II; SR 0.103.2]) berufen. Aufgrund dieser Ansprüche sind, unter Vorbehalt gesetzlich vorgesehener Ausnahmen, Umfang und Grenzen dieser Möglichkeit der Kenntnisnahme zu beurteilen. Wie das Bundesgericht feststellte, bilden im Rahmen der Justizöffentlichkeit Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung allgemein zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV. Damit wird der individuelle Einblick in die Tätigkeit der Gerichte und die (insbesondere mediale) Weiterverbreitung dieser Informationen gewährleistet. Die Justizöffentlichkeit soll der Allgemeinheit somit eine gewisse Kontrolle der richterlichen Tätigkeit ermöglichen (S. Giacomini, Förderungspflicht der Gerichte in Bezug auf die Publikumsöffentlichkeit nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK, in: SJZ 99 [2003] S. 492 mit Hinweisen).

Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen wer-

den kann. Demgemäss sind Urteile mit Blick auf die Informations- und Medienfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV, Art. 17 BV) als allgemein zugängliche Quelle (BGE 139 I 129 E. 3.3; 137 I 16 E. 2.2) generell bekanntzugeben und zur Kenntnisnahme bereitzuhalten, differenziert nach Zeitpunkt, Situation und Form. Entgegenstehenden Interessen und praktischen Bedürfnissen kann mit Ausnahmen und der Form der Bekanntgabe begegnet werden (vgl. Steinmann, St.Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 30 Rz 62). Der öffentlichen Urteilsverkündung dienen weitere Formen der Bekanntmachung wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet (vgl. BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 134 mit Hinweisen). Bei der Justizöffentlichkeit handelt sich um eine Minimalgarantie (vgl. Gehri, in: Spühler / Tenchio / Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 54 Rz. 1). Auch die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) schreibt nicht vor, wie die Zugänglichmachung konkret erreicht werden soll. Das kantonale Recht hat diesbezüglich den bundesrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit näher auszugestalten.

c) Wie erwähnt gilt der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen nicht absolut; er wird begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen, was beispielsweise die Anonymisierung eines Entscheids erfordern kann (vgl. BGE 139 I 129 E. 3.6; Alain Griffel, Komm. VRG, Zürich 3. Aufl. Zürich 2014, § 28 Rz. 50). Da es im Verwaltungsrecht im Allgemeinen, insbesondere aber in Sozialversicherungs-, Erwachsenen- und Kinderschutz- sowie Steuerverfahren um besonders schützenswerte Personendaten geht, kommt dem Persönlichkeits- und Datenschutz der Betroffenen eine hohe Bedeutung zu (vgl. trotz einer gewissen Kritik Daniel Hürlimann, Publikation von Urteilen durch Gerichte, in: sui-generis 2014, S. 82, unter Verweis auf Saxer, Transparenz und Öffentlichkeit des Bundesverwaltungsgerichtes – Verwaltungsgerichtsbarkeit in der demokratischen Mediengesellschaft, in: Ehrenzeller, Bernhard / Schweizer, Rainer J., Das Bundesverwaltungsgericht: Stellung und Aufgaben, St. Gallen 2008, S. 424). So sieht auch § 14 Abs. 1 ÖffG vor, dass vor der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten die Personendaten Dritter vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen sind.

d) Das Verwaltungsgericht veröffentlicht gemäss § 34 Abs. 1 GO grundsätzliche Urteile in geeigneter Form. Berechtigte öffentliche oder private Interessen dürfen dabei nicht verletzt werden (Abs. 2).

Gestützt auf diese Bestimmung pflegt das Verwaltungsgericht – wie auch das Obergericht des Kantons Zug (vgl. § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, BGS 161.1]) – seit je die Praxis, einerseits die als besonders wichtig erachteten Urteile in der kantonalen Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug (GVP, seit 1977) zu veröffentlichen und andererseits weitere aktuelle Entscheide auf der Webseite des Gerichts aufzuschalten. Zudem wird individuellen und sich auf konkrete Fragestellungen beziehenden Editionsbegehren von Gesuchstellern, insbesondere Parteien von Verwaltungsverfahren, Rechtsanwältinnen und anderen Vertretern, im Einzelfall rasch und unkompliziert entsprochen. Sobald ein Editionsbegehren über eine solche einfache Dienstleistung hinausgeht, werden gemäss der Kostenverordnung für die Aufbereitung und Abgabe von anonymisierten Entscheiden Kanzleigebühren erhoben.

5. a) Zunächst ist zum Gesuch festzustellen, dass heute aus dem Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung gemäss Art. 30 Abs. 3 BV bzw. den erwähnten staatsvertraglichen Grundlagen ein zeitlich nicht beschränktes Einsichtsrecht in die ergangenen Urteile abzuleiten ist, ohne dass ein Gesuchsteller ein besonderes oder schutzwürdiges Interesse nachweisen muss (vgl. Steinmann, Rz. 63). Demzufolge ist dem Gesuch grundsätzlich zu entsprechen, was dem Gesuchsteller auch von Anfang an zugesichert wurde.

b) Zu entscheiden ist antragsgemäss über die Kostenlosigkeit der nachgesuchten Urteilsedition. Wird die Einsicht nach Verfahrensabschluss im Nachhinein verlangt, kann eine Kanzleigebühr erhoben werden (vgl. Steinmann, Rz. 66 in fine). Zweifellos kann beim Begehren des Gesuchstellers nicht von einem besonders geringen Aufwand gesprochen werden. Auch der Gesuchsteller stellt nicht in Frage, dass zu edierende Gerichtsentscheide zum Schutze öffentlicher und privater Interessen anonymisiert werden müssen. Bei 16 Urteilen mit einem Umfang von insgesamt 390 Seiten ist ein erheblicher Anonymisierungsaufwand notwendig. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller – wie schon bei seinem ersten Gesuch vom 4. August 2017 – die Herausgabe einer zufälligen Anzahl von Gerichtsentscheiden in einer bestimmten Zeitspanne verlangt. Auch wenn der Gesuchsteller vorher u.a. auch einmal Studienzwecke erwähnte, erfolgt das Begehren mangels jeder weiteren Konkretisierung offensichtlich nicht zu wissenschaftlichen Zwecken. Demgemäss entfällt eine Herabsetzung oder ein Erlass der Gebühren gemäss der Regelung von § 9a Abs. 2 KVO.

c) Zu dem vom Gesuchsteller gemachten Hinweis auf nicht wirtschaftliche Zwecke im Sinne der Befreiung von Verfahrenskosten gemäss § 25 Abs. 1 lit. a VRG ist festzustellen, dass diese Bestimmung gestützt auf § 22 Abs. 2 VRG durch die Kostenverordnung konkretisiert worden ist und jedenfalls eine sog. "Kann"-Bestimmung darstellt. Offensichtlich können reine Kanzleigebühren für Anonymisierungen so wenig wie Kosten für die Anfertigung von Kopien oder von Vollstreckbarkeitsbescheinigungen mit Verfahrenskosten in streitigen oder nichtstreitigen Verwaltungsverfahren verglichen werden. Insofern sind beispielsweise zwar für die vorliegende Verfügung keine Kosten zu erheben, doch lässt sich daraus kein Anspruch auf Kostenlosigkeit auch für die Herausgabe der nachgesuchten anonymisierten Entscheide, d.h. für den Aufwand der Anonymisierungen, ableiten. Dies würde Sinn und Zweck der Regelung von § 22 ff. VRG offensichtlich widersprechen. Dies muss auch für die zusätzlich angeführten politischen – selbst allenfalls für rechtspolitische (vgl. dazu hinten E. 5g) – Zwecke gelten.

d) Was den behaupteten prohibitiven Charakter der in Aussicht gestellten Höhe der Kanzleigebühr betrifft, so entspricht die vom Gericht für den entstehenden Aufwand gemäss § 9a Abs. 1 lit. d KVO zu erhebende Kanzleigebühr in Höhe von Fr. 90.–/h der Regelung anderer kantonaler Gerichte. So stellt etwa das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für den Arbeitsaufwand Fr. 100.–/h in Rechnung (vgl. den Hinweis auf der Webseite des Gerichts in Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. August 2010 [Gebührenverordnung, GebV VGr; LS 175.252]). Auch das Zuger Obergericht verrechnet den Anonymisierungsaufwand, wobei es bei einem Seitenpreis von Fr. 5.– gemäss § 32 Abs. 1 lit. i der Kostenverordnung Obergericht vom 15. Dezember 2011 (KoV OG, BGS 161.7) eine vergleichbare Gebührenhöhe wie das Verwaltungsgericht kennt. Die Gerichte im Kanton Luzern und St. Gallen verlangen ebenfalls Fr. 5.– pro herausgegebene Urteilsseite (vgl. § 36 Abs. 1 lit. b der Luzerner Justiz-Kostenverordnung vom 26. März 2013 [SRL 265] und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 der St. Galler Gerichtskostenverordnung vom 9. Dezember 2010 [sGS 941.12]). Die Gerichte im Kanton Aargau können für diese Dienstleistung pro Seite gar Fr. 8.– verlangen (§ 1 lit. b Ziff. 1 der Aargauer Verordnung über die Kanzleigebühren vom 14. Oktober 1991, SAR 661.113). Dass vorliegend hohe Bearbeitungsgebühren anfallen, ist die direkte Folge des entsprechend weit gefassten Gesuches selber. Die Höhe der Kosten ist für den Gesuchsteller anhand der Kostenverordnung voraussehbar.

e) Im Übrigen handelt es sich bei den umstrittenen Kosten nach Betrag und Zweck der Abgabe um eine so genannte Kanzleigebühr, das heisst um eine Abgabe für einfa-

che Verwaltungstätigkeiten des Gerichts (vgl. Häfelin / Müller /Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 2804 ff.. S. 640). Kanzleigebühren sind wegen ihrer meist geringen Höhe vom Erfordernis der gesetzlichen Grundlage weitgehend ausgenommen, d.h. es genügt in der Regel eine Verordnung (BGE 130 I 113 E. 2.2). Vorliegend findet die Kanzleigebühr ihre Rechtsgrundlage im Gesetz (§ 22 Abs. 2 VRG) und in der Kostenverordnung des Verwaltungsgerichts, weshalb die Rüge, es fehle der streitigen Gebühr an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, ins Leere zielt. Weiter hält diese Abgabe vor dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip, welches auch für Kanzleigebühren gilt (BGE 112 Ia 39 E. 2a S. 44), ganz offensichtlich stand, nachdem es keinem Zweifel unterliegen kann, dass der Anonymisierungsaufwand bei Gerichtsurteilen sehr erheblich ist. Selbst unter Zugrundelegung der vom Gesuchsteller erwähnten, vom Gericht in der Regel verfolgten redaktionellen Regeln bei der Urteilsredaktion, mit denen der Anonymisierungsaufwand für Namen und persönlichkeitsrelevante Angaben von Anfang an durch möglichst neutrale Platzhalter vereinfacht wird, sind in einem Urteil in der Regel doch noch eine grosse Zahl konkreter Angaben notwendig. Jedenfalls hat die Erfahrung gezeigt, dass bei einer Anonymisierung auf eine konzentrierte Lektüre und Kontrolle des gesamten Urteils durch einen Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin nicht verzichtet werden kann.

f) Zusammengefasst kann dem vorliegenden Gesuch um Herausgabe von 16 Urteilen mit einem Umfang von insgesamt 390 Seiten wegen der damit verbundenen zeitlichen Beanspruchung von Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen nicht ohne Kostenfolge entsprochen werden. Würde anders entschieden, würde das Gericht angesichts der hohen Geschäftslast und der budgetmässig eingeschränkten personellen Dotierung seine verfassungsmässige und gesetzliche Aufgabe in der öffentlich-rechtlichen Rechtspflege gefährden. Dies wäre im konkreten Fall nicht hinnehmbar. Demzufolge erscheint hinsichtlich des – abgesehen von der kalendarischen Eingrenzung – in keiner Weise spezifizierten, breiten Editionsbegehrens für in der Vergangenheit liegende Entscheide eine Kostenpflicht gemäss der Regelung in der Kostenverordnung weder als unverhältnismässig noch als schwerwiegende Einschränkung der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit. Dem Gesuch um Kostenbefreiung kann demzufolge nicht entsprochen werden.

g/aa) Das dem Gesuch möglicherweise zugrundeliegende rechtspolitische Anliegen nach einem Ausbau der Justizöffentlichkeit im Kanton Zug wird zurzeit innerhalb der Richterschaft diskutiert. Ob diese Diskussion letztendlich zu einer vermehrten Publikation

von anonymisierten Urteilen führen wird, hängt allerdings von einer Vielzahl von Faktoren ab. So muss sich nicht nur eine Mehrheit innerhalb der Richterschaft hinter diese Idee stellen, sondern letztlich auch der Gesetzgeber. Denn es steht ausser Zweifel, dass ein Ausbau der Publikationsdienstleistung mit einem personellen und finanziellen Mehraufwand – zu denken ist etwa an die Kosten der Anonymisierungssoftware – einhergeht, der vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die CVP-Kantonsrätin Vreni Wicky bereits am 17. Juli 2008 eine Motion eingereicht hatte, mit der sie die Veröffentlichung sämtlicher Urteile des Ober- und Verwaltungsgerichts im Internet erreichen wollte. Diese Motion wurde in der Folge jedoch vom Rat ohne Diskussion für nicht erheblich erklärt (vgl. Ziff. 1089 Protokoll des Kantonsrats, 77. Sitzung, Vormittag vom 26. August 2010). Ferner hat Jolanda Spiess-Hegglin als Vertreterin der Piratenpartei Zentralschweiz im Kantonsrat am 5. Dezember 2016 eine Motion eingereicht, welche eine Veröffentlichungspflicht sämtlicher Urteile des Verwaltungsgerichts in anonymisierter Form vorsah. Diese Motion wurde indessen vom Rat mit dem Stimmenverhältnis von 57 zu 14 nicht überwiesen (vgl. Ziff. 696 Protokoll des Kantonsrats, 49. Sitzung, Vormittag 26. Januar 2017).

g/bb) Immerhin ist festzustellen, dass das Bundesgericht nicht nur die Bekanntgabe von Urteilen über das Internet, sondern auch weitere Formen der Urteilsbekanntmachung nach kantonalem Recht, wie die öffentliche Auflage oder die Publikation von Urteilen in amtlichen Sammlungen, als gleichwertig zur öffentlichen Urteilsverkündung bezeichnet hat. Für das Bundesgericht sind diese Publikationsformen nicht subsidiär, sondern sie gehören angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung (BGer 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.6). Die verschiedenen Verkündungsformen sind in ihrer Gesamtheit am Verkündungs- und Transparenzgebot zu messen (vgl. Kaiser Martin, Die öffentliche Urteilsverkündung, in: Schindler / Schlauri [Hrsg.], Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren, Zürich 2001, S. 47–67, 55). Das Verwaltungsgericht veröffentlicht wie erwähnt fortlaufend Entscheide von hohem öffentlichem Interesse unter der Rubrik "aktuelle Entscheide" auf seiner Homepage. Ausserdem publiziert es wichtige Entscheide mit Regesten in der amtlichen Sammlung GVP (im Jahr 2017: 22; im Jahr 2016: 23; im Jahr 2015: 31), welche ebenfalls im Internet aufgeschaltet ist. Dazu kommt die bekanntermassen entgegenkommende und weitherum geschätzte Usanz des Gerichts Gesuchsteller, welche sich für einzelne Urteile interessieren, rasch und unkompliziert zu bedienen. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts genügt die beschriebene Publikationspraxis den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Justizöffentlichkeit.

6. In Berücksichtigung des notwendigen Anonymisierungsaufwands ist vorliegend mit vermutlich zu erwartenden Kosten für die Abgabe der verlangten Entscheide in Höhe von Fr. 2'000.– zu rechnen. Ursprünglich wurde dem Gesuchsteller formlos per Mail bekanntgegeben, dass mit Kosten von rund Fr. 1'750.– zu rechnen sei. Der nun höhere Betrag ist darin begründet, dass eine erneute und genauere Überprüfung einen Stundenaufwand von 22.25 Stunden erwarten lässt. Gemäss § 9a Abs. 4 KVO ist für diese Dienstleistung ein entsprechender Kostenvorschuss zu erheben. Über die tatsächlich entstandenen Kosten ist alsdann nach Inanspruchnahme der amtlichen Tätigkeit abzurechnen. Dem Gesuchsteller wird eine Zahlungsfrist bis zum 22. Mai 2018 eingeräumt. Geht der Kostenvorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Verfahren kostenlos abgeschrieben.

7. Nachdem gegen diesen Entscheid kein kantonales Rechtsmittel vorgesehen ist, steht dem Gesuchsteller die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (Art. 82 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]) offen, sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird.

Das Gericht beschliesst:

1. Das Gesuch um die Edition sämtlicher vom Verwaltungsgericht im Zeitraum vom 16. April 2017 bis 15. Mai 2017 gefällten Entscheide wird gutgeheissen.
2. Das Gesuch um Kostenerlass oder -reduktion wird abgewiesen und für die Dienstleistung der Gerichtskanzlei ein Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.– erhoben. Der Kostenvorschuss ist bis zum **22. Mai 2018** (Poststempel auf Einzahlungsschein; bei Banküberweisung Datum der Gutschrift auf das PC-Konto der Kantonalen Finanzverwaltung) zu bezahlen, ansonsten das Verfahren vom Geschäftsverzeichnis des Verwaltungsgerichts abgeschrieben wird.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlich begründeten Mitteilung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Gesuchsteller (mit Einzahlungsschein und ausführlicher Rechtsmittelbelehrung) und z.K. an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 27. März 2018

Im Namen des
GESAMTGERICHTS
Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

versandt am

HINWEIS: Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.